

Wettbewerbsrecht

Code of Conduct

Verhaltensanweisung für Veranstaltungen und Versammlungen
von Infra Suisse

November 2019

Bekanntnis zu Compliance

Infra Suisse bekennt sich zu wirksamem Wettbewerb, fairem Verhalten gegenüber allen Marktteilnehmern und einer effizienten, wettbewerbsrechtlichen Compliance. Wettbewerb steigert den Kundennutzen, da bessere Produkte entstehen und qualitativ gute Dienstleistungen gefördert werden. Infra Suisse vertritt eine positive Grundhaltung zur Compliance, aus der Überzeugung heraus, dass damit ein volkswirtschaftlicher Nutzen entsteht.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit organisiert Infra Suisse eine Vielzahl an Veranstaltungen und Versammlungen für ihre Mitglieder und/oder die Branche, insbesondere:

- Mitgliederversammlungen
- Fachkonferenzen
- Infra-Tagungen
- Infra-Events
- Kurse

Compliance hat für Infra Suisse einen hohen Stellenwert. Ziel dieses Code of Conduct ist es, den Mitgliedern von Infra Suisse legales Verhalten aufzuzeigen und als Leitfaden zu dienen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter von Infra Suisse werden dazu angehalten, den vorliegenden Code of Conduct einzuhalten. Um die Mitglieder von Infra Suisse zu sensibilisieren, werden sie regelmässig auf den Code of Conduct aufmerksam gemacht.

I. Kartellrecht

A. Abreden

- Abreden mit Konkurrenten über Preise, Mengen und Gebiete sind untersagt.
- Abreden mit Zulieferern oder Abnehmern über Mindest- und Fixpreise sowie absoluten Gebietschutz sind untersagt.

Sämtliche mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen jeglicher Art werden als Abreden bezeichnet. Darunter fallen insbesondere folgende Verhaltensweisen:

- Erzwingbare Vereinbarungen. Verträge, schriftliche Vereinbarungen, Beschlüsse.
- Nicht erzwingbare Vereinbarungen. Gentlemen's Agreements, mündliche Vereinbarungen etc.
- Aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen. Jedes weitere Verhalten, mit dem ein Parallel-Verhalten zweier oder mehrerer Unternehmen gefördert wird.

Die Form der Abrede ist irrelevant. Abreden können auch per Email, Chats, SMS etc. entstehen. Bezweckt oder bewirkt eine Abrede eine Einschränkung des Wettbewerbs, so kann diese wettbewerbsfeindlich sein. Darunter fallen etwa:

- Abreden unter Konkurrenten. Horizontalabreden über Preise, Mengen und die Zuteilung von Gebieten.
- Abreden mit Kunden/Zulieferern. Vertikalabreden über Mindest- und Festpreise sowie Abreden, die absoluten Gebietschutz vorsehen.

Solche Abreden sind verboten. An sämtlichen Veranstaltungen von Infra Suisse sind Gespräche über diese Themen untersagt und strikte zu unterlassen. Infra Suisse und ihre Mitglieder beteiligen sich nicht an wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen und Verhaltensweisen, insbesondere an Absprachen über Preise, Mengen, Konditionen und Marktaufteilungen.

B. Informationsaustausch

- Vertrauliche Informationen, die den Wettbewerb beeinflussen können, dürfen nicht mit Konkurrenten, Lieferanten oder Kunden ausgetauscht werden.
- Verboten ist insbesondere der Austausch von vertraulichen Informationen über zukünftige Preise und Rabatte. Unternehmenseigene Geschäftsgeheimnisse dürfen ebenfalls nicht preisgegeben werden.

Unter Informationsaustausch ist der Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen zu verstehen, welche nicht öffentlich zugänglich sind. Wettbewerbsrelevant sind Informationen dann, wenn sie sich auf Preise oder die Qualität von Leistungen und sich damit auf den Wettbewerb auswirken können.

Wettbewerbsrelevant sind unter anderem die folgenden Informationen:

- Zukünftige Preise bzw. Preisanpassungen
- Geplante Rabatte, deren Austausch zur Angleichung des Endpreises führen kann
- Nicht veröffentlichte Werbe- oder Investitionsbudgets
- Offerten bei Ausschreibungen

Der Austausch über die genannten Informationen an Veranstaltungen und Versammlungen ist untersagt mit:

- Konkurrierenden Unternehmen
- Lieferanten
- Kunden

Der Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen ist verboten, wenn er sich nicht rechtfertigen lässt. Bei Meetings, informellen Treffen, Versammlungen und Veranstaltungen von Infra Suisse sprechen Infra Suisse und ihre Mitglieder nicht über interne Angelegenheiten, wie z.B. über Ausschreibungen, Preise, Kosten, Marktübersichten oder andere vertrauliche Betriebsinformationen, aus denen ihre Mitglieder, weitere Wettbewerber oder Geschäftspartner Wettbewerbsvorteile ziehen könnten oder wenn durch den Informationsaustausch der Wettbewerb ausgeschaltet wird.

Sollten Mitarbeitende von Infra Suisse über wettbewerbsrelevante Informationen verfügen, so ist eine Weitergabe entsprechender Informationen an Konkurrenten ebenfalls, aus den genannten Gründen, strikt verboten.

C. Marktmachtmissbrauch

- Marktmacht ist unproblematisch, aber deren Missbrauch ist untersagt.
- Marktmacht darf nicht verwendet werden, um Konkurrenten an der Aufnahme und Ausübung des Wettbewerbs zu hindern.
- Marktmacht darf nicht missbraucht werden, um die Marktgegenseite (Kunden oder Lieferanten) zu benachteiligen.

Ein Unternehmen ist dann marktmächtig, wenn es sich in wesentlichem Umfang unabhängig von anderen Marktteilnehmern (z.B. Konkurrenten, Kunden, Lieferanten) verhalten kann. Ein Unternehmen mit einem Marktanteil von über 50 % auf einem bestimmten Markt ist tendenziell marktbeherrschend.

Machtmissbrauch liegt insbesondere in den hier aufgezeigten, klassischen Formen vor:

- Verweigerung von Geschäftsbeziehungen ohne sachlichen Grund.
- Preisliche oder sonstige diskriminierende Geschäftsbedingungen für Handelspartner.
- Erzwungene unangemessene Preise oder Geschäftsbedingungen.
- Systematische Unterbietung von Preisen oder Geschäftsbedingungen eines Konkurrenten.
- Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung.
- Kopplung von Verträgen über bestimmte Lieferungen und Leistungen an zusätzliche Leistungen, die keinen sachlichen Zusammenhang aufweisen.

II. Zuständigkeiten

- Der Geschäftsführer von Infra Suisse steht allen Mitgliedern im Zusammenhang mit dem Code of Conduct als Ansprechperson zur Verfügung.
- Der Geschäftsführer von Infra Suisse nimmt Meldungen zu Verstössen entgegen.

Jedes Mitglied stellt sicher, dass der Code of Conduct bei Veranstaltungen, Versammlungen und Kursen von Infra Suisse eingehalten wird.

Der Geschäftsführer ist für die korrekte Abwicklung des Meldeverfahrens zuständig, welches wie folgt, abläuft:

1. Meldung: Bei Verdacht auf einen Verstoss gegen den Code of Conduct ist eine Meldung beim Geschäftsführer von Infra Suisse einzureichen.
2. Prüfung: Der Geschäftsführer prüft die Meldung und zieht bei Bedarf einen externen Spezialisten bei. Wird ein Verstoss gegen den Code of Conduct festgestellt, erfolgt eine Meldung an den Vorstand.
3. Entscheid: Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen.

Für die Einhaltung der Vorschriften ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Falls Infra Suisse durch Mitglieder, Konkurrenten oder Lieferanten zu einem unzulässigen Verhalten motiviert oder gezwungen werden sollte, so distanziert sich Infra Suisse sofort deutlich davon.

III. Sanktionen

- Compliance-Verstösse bei Infra Suisse werden nicht akzeptiert.
- Bei einem festgestellten Verstoss können die betreffenden Unternehmen nach Art. 12 der Statuten des Infra Suisse sanktioniert werden.